

Urlaub und Urlaubersatz

Fehlberatung

Mitverschulden des Anlegers

VW-Skandal

Irrtumsrecht zeigt Kopfstand

Sollen sie doch drohen

Die Drohnen

Zeugenkontakte im
Schiedsverfahren

CETA

Faktencheck – Investitionsgericht

Normenkontrolle

VfGH dehnt Parteibegriff

Hausdurchsuchungen durch die BWB und die Bedeutung des Untersuchungsgegenstands

Hausdurchsuchungen der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) werden vom Kartellgericht aufgrund eines begründeten Anfangsverdachts auf einen bestimmten Kartellrechtsverstoß genehmigt. Im Hausdurchsuchungsbefehl wird dieser Verdacht als Untersuchungsgegenstand festgehalten. Aber was gilt, wenn der Untersuchungsgegenstand zu weit gefasst ist oder bei einer Hausdurchsuchung die Grenzen des Untersuchungsgegenstands überschritten werden?

JUDITH FELDNER / DIETER THALHAMMER

A. Einleitung

Die Praxis der letzten Jahre hat gezeigt, dass Hausdurchsuchungen das wohl erfolgversprechendste Ermittlungsinstrument der BWB sind. Es verwundert daher auch nicht, dass die BWB in den Jahren 2011 bis 2015 86 Hausdurchsuchungen durchgeführt hat.¹⁾ Viele Unternehmen haben auf die steigende Zahl der Hausdurchsuchungen reagiert und im Rahmen von umfassenden Compliance-Bemühungen strenge Verhaltensrichtlinien auch für den Fall einer Hausdurchsuchung erlassen.

In diesen Verhaltensrichtlinien wird immer wieder an zentraler Stelle auf den Begriff des „Untersuchungsgegenstands“ Bezug genommen (etwa „Die BWB ist befugt, im Rahmen des Untersuchungsgegenstands Fragen zu stellen“ oder „Die BWB kann Kopien von Unterlagen anfertigen, die den Untersuchungsgegenstand betreffen“). Aus unserer Sicht völlig zu Recht. Die Befugnisse der BWB werden durch den im Hausdurchsuchungsbefehl festgelegten Untersuchungsgegenstand maßgeblich eingegrenzt. Eine effektive Wahrnehmung der Rechtsposition eines betroffenen Unternehmens ist daher nur möglich, wenn man sich im Anlassfall ausreichend mit der Abgrenzung des Untersuchungsgegenstands befasst und die richtigen Schritte setzt, wenn der Untersuchungsgegenstand zu weit gefasst wurde oder im Rahmen der Hausdurchsuchung überschritten wird. Vor diesem Hintergrund wird die Bedeutung des Untersuchungsgegenstands in der Folge näher beleuchtet.

B. Der Untersuchungsgegenstand

Im vom Kartellgericht in Form eines Beschlusses ausgestellten Hausdurchsuchungsbefehl werden Gegenstand und Zweck der Hausdurchsuchung angeführt. Allgemein wird unter dem Untersuchungsgegenstand der Grund für die Hausdurchsuchung, somit

der Anfangsverdacht hinsichtlich eines kartellrechtswidrigen Verhaltens, verstanden.²⁾

1. Reichweite des Einsichtsrechts der BWB in geschäftliche Unterlagen

Die Mitarbeiter der BWB können bei einer Hausdurchsuchung in sämtliche geschäftliche Unterlagen, die den Untersuchungsgegenstand betreffen, Einsicht nehmen und diese prüfen. Dieses Recht steht der BWB auch hinsichtlich elektronischer Daten³⁾ zu. Es stellt sich die Frage, was gilt, wenn die BWB in Unterlagen Einsicht nimmt, die nicht vom Untersuchungsgegenstand umfasst sind.

Nach der Rsp des OGH muss der BWB zumindest die Kontrolle möglich sein, ob sie tatsächlich alle für den Untersuchungsgegenstand relevanten Unterlagen prüfen konnte. Dies führt dazu, dass alle Unterlagen eines Unternehmens insoweit einer Vorlagepflicht unterliegen, als der BWB eine kursorische Überprüfung möglich sein muss, ob diese Unterlagen theoretisch vom Untersuchungsgegenstand der Hausdurchsuchung gedeckt sind.⁴⁾ Insofern kann ein Unternehmen selbst die (kursorische) Prüfung von Unterlagen, die nach Ansicht des Unternehmens nicht vom Untersuchungsgegenstand gedeckt sind,

Mag. Judith Feldner ist Rechtsanwältin und Dr. Dieter Thalhammer ist Partner der Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH.
E-Mail: j.feldner@ehlaw.at, d.thalhammer@ehlaw.at; Internet: www.hausdurchsuchung.at

1) Tätigkeitsbericht der BWB 2015, 3. (www.bwb.gv.at/Documents/T%C3%A4tigkeitsbericht%20der%20BWB%202015.pdf [abgefragt am 16. 9. 2016]).

2) Siehe dazu Feldner/Thalhammer, Die Hausdurchsuchung im Kartellrecht (2016) Rz 137 ff.

3) Neben E-Mail-Korrespondenz gehört dazu insb auch der berufliche Terminkalender.

4) OGH als KOG 26. 11. 2013, 16 Ok 5/13, V.II.7.

nicht zur Gänze verhindern.⁵⁾ Es versteht sich aber von selbst, dass dieses Kontrollrecht der BWB eng zu verstehen ist und nicht dazu missbraucht werden darf, sich ein allgemeines Einsichtsrecht zu verschaffen. Das Kopieren von Unterlagen, die nicht vom Untersuchungsgegenstand gedeckt sind, ist jedenfalls unstatthaft.

Heutzutage hat neben der Durchsichtung von Papierunterlagen die Durchsichtung elektronischer Daten (auch mithilfe von forensischer Software)⁶⁾ bei Hausdurchsuchungen höchste Relevanz. Aufgrund der meist großen Datenmengen kann die BWB entscheiden, dass sie die elektronischen Daten nicht alle während der Hausdurchsichtung durchsieht, sondern die Durchsicht in den Räumlichkeiten der BWB fortsetzt oder dort überhaupt erst durchführt.⁷⁾ Die BWB gewährt dem Unternehmen in einem solchen Fall eine Frist, innerhalb welcher das Unternehmen Bedenken hinsichtlich einer Überschreitung des Untersuchungsgegenstands bekanntgeben kann.⁸⁾ Seit etwa eineinhalb Jahren sieht das Protokoll der BWB bei Hausdurchsuchungen in diesem Zusammenhang zwei mögliche Varianten vor: Variante 1 räumt dem Unternehmen eine Frist ein, innerhalb welcher die nach Meinung des betroffenen Unternehmens außerhalb des Untersuchungsgegenstands liegenden Daten benannt werden können. Im Gegensatz zu Variante 1 erfolgt bei Variante 2 die Sichtung zunächst durch die BWB und diese gibt schließlich bekannt, welche Daten zum Akt genommen werden sollen. Das betroffene Unternehmen hat in der Folge die Möglichkeit, jene Daten zu bezeichnen, die sich in der verbleibenden Datenmenge befinden und aus Sicht des Unternehmens nicht vom Untersuchungsgegenstand umfasst sind.⁹⁾

2. Praktische Überlegungen

Die BWB hält (außer bei Gefahr im Verzug) eine Vorbesprechung ab, bevor sie mit der tatsächlichen Durchsichtung der Räumlichkeiten beginnt. Im Rahmen der Vorbesprechung erläutert die BWB den Untersuchungsgegenstand. Das Unternehmen sollte in der Vorbesprechung mit der BWB versuchen, den Ablauf der Hausdurchsichtung organisatorisch (falls möglich) gezielt auf den Untersuchungsgegenstand auszurichten, damit sog. „Zufallsfunde“ (s dazu unten Pkt C.) weitestgehend vermieden werden können. So sollte der BWB mitgeteilt werden, wo die den Untersuchungsgegenstand betreffenden Unterlagen zu finden und welche Mitarbeiter für die betroffenen Produkte oder Dienstleistungen zuständig sind. Gleichzeitig sollte das Unternehmen dafür sorgen, dass für die die Hausdurchsichtung auf Unternehmensseite betreuenden Personen (insb Rechtsabteilung, Geschäftsführung und die Begleitpersonen)¹⁰⁾ ausreichend klar ist, was der konkrete Untersuchungsgegenstand ist. Ein entsprechendes Briefing (zB durch einen auf Kartellrecht spezialisierten Juristen) ist daher unumgänglich.

C. Zufallsfunde

Es kommt immer wieder vor, dass die BWB bei einer Hausdurchsichtung zufällig auf Verdachtsmomente

stößt, die nicht vom Untersuchungsgegenstand umfasst sind. Derartige Beweismittel für kartellrechtswidriges Verhalten, die nicht vom Zweck und Gegenstand der Hausdurchsichtung gedeckt sind, werden als „Zufallsfunde“ bezeichnet. Praktisch von höchster Relevanz ist, welchen Einschränkungen die BWB bei der Verwertung solcher „Zufallsfunde“ unterliegt.

1. Die Rsp des OGH

Gem § 11 Abs 1 WettbG besteht ein Verwertungsverbot für Zufallsfunde. Dieses gilt allerdings nur im Rahmen jenes Verfahrens, im Zuge dessen die Hausdurchsichtung stattgefunden hat. Nach der Rsp des OGH kann der „Zufallsfund“ aber Anstoß für die Einleitung eines neuen Verfahrens oder für eine Erweiterung des Hausdurchsuchungsbefehls bilden. Dabei ist Folgendes zu beachten: Der „Zufallsfund“ darf nicht selbst als Beweisstück für die Einleitung eines neuen Verfahrens (und auch nicht für die Begründung eines Antrags auf Durchführung einer Hausdurchsichtung) verwendet werden. Der OGH betrachtet es aber als zulässig, wenn die BWB einen Aktenvermerk über den Zufallsfund erstellt und auf Basis des Aktenvermerks eine Hausdurchsichtung oder eine Erweiterung eines Hausdurchsuchungsbefehls beantragt.¹¹⁾ Zufallsfunde können damit (indirekt) als Grundlage für die Einleitung eines neuen Verfahrens herangezogen werden, sofern der Nachweis für das Vorliegen des Kartellrechtsverstößes nicht durch den Zufallsfund selbst, sondern nur mittelbar erfolgt.¹²⁾ Die BWB darf daher den „Zufallsfund“ auch nicht kopieren und ihrem Antrag als Beweis für das weitere kartellrechtswidrige Verhalten beilegen.

2. Praktische Überlegungen

Aus der Sicht des Unternehmens entscheidend ist, dass die BWB nicht automatisch auch hinsichtlich des sich aus dem Zufallsfund ergebenden Verdachtsmoments Mitarbeiter befragen oder Unterlagen und elektronische Daten durchsuchen kann. Mit anderen Worten: Der Untersuchungsgegenstand erweitert sich nicht von selbst, sondern setzt die Erweiterung

5) OGH als KOG 26. 11. 2013, 16 Ok 5/13, V.2 mwN; eine allgemeine Versiegelung wie noch vor dem KaWeRÄG 2012 ist nicht mehr möglich (OGH als KOG 6. 3. 2014, 16 Ok 2/14; vgl auch *Wollmann/Urlesberger*, Das Kartell- und Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetz 2012, *ecolex* 2013, 252 [255], und *Gänser/Harsdorf/Xeniadis*, Hausdurchsicherung Neu: Eine verpasste Chance zur Annäherung an das Europäische Vollzugsumfeld – Teil I, *ÖZK* 2013, 20 [22]).

6) Siehe zur Zulässigkeit des Einsatzes von forensischer Software VwGH 22. 4. 2015, Ra 2014/04/0046 und Ra 2014/04/0051.

7) Eine solche Vorgehensweise wird als „continued inspection“ bezeichnet.

8) *Seelos/Harsdorf*, Veni, vidi, VI(N)CI, *ÖZK* 2015, 149 (153).

9) Vgl das Beispiel einer Niederschrift für Hausdurchsichtigungen der BWB abgedruckt als Annex 6 (s dort Pkt 6) in *Feldner/Thalhammer*, Die Hausdurchsichtung im Kartellrecht.

10) Umgangssprachlich werden die Begleitpersonen auch als „Schatten“ bezeichnet.

11) OGH als KOG 26. 11. 2013, 16 Ok 5/13, VII.4.

12) OGH als KOG 20. 1. 2016, 16 Ok 10/15 d, 16 Ok 11/15 a, 16 Ok 12/15 y und 16 Ok 13/15 w unter Verweis auf EuGH 16. 10. 1992, C-67/91, *AEB*, Rz 42 f.

des Hausdurchsuchungsbefehls durch das Kartellgericht voraus.

Im Falle eines Zufallsfunds sollte das Unternehmen unverzüglich seine Strategie in Hinblick auf eine mögliche Kooperation mit der BWB festlegen. Dies erscheint insb ratsam, wenn der sich aus dem Zufallsfund ergebende Kartellrechtsverstoß eindeutig und aktuell ist (dh insb aus dem verjährungsrelevanten Zeitraum von fünf Jahren stammt) und somit davon auszugehen ist, dass das Kartellgericht den Antrag auf Erweiterung des Hausdurchsuchungsbefehls jedenfalls genehmigen wird.¹³⁾ Einerseits kann sich das Unternehmen in Anbetracht eines „Zufallsfunds“ zu einer umfassenden Kooperation mit der Behörde (etwa in Form eines Kronzeugenantrags) entschließen. Andererseits kann das Unternehmen theoretisch auch die Einwilligung in eine freiwillige Nachschau in Erwägung ziehen. Eine freiwillige Nachschau unterscheidet sich von einer Hausdurchsuchung dadurch, dass sie nicht zwangsweise durchgesetzt werden kann. Vielmehr basiert diese auf einer „freiwilligen Einlassung“ des Unternehmens. Im Ergebnis besteht aber aufgrund der Freiwilligkeit auch kein Rechtsschutz für das Unternehmen. Die Einwilligung in eine freiwillige Nachschau kann als Milderungsgrund in einem späteren Geldbußenverfahren berücksichtigt werden.¹⁴⁾ Da es sich bei der Einwilligung in eine freiwillige Nachschau und auch allgemein bei der Festlegung der Strategie gegenüber der BWB im Nachgang zu einem „Zufallsfund“ um Entscheidungen mit weitreichenden Konsequenzen

handelt (Stichwort: mögliche Verpflichtung zum Schadenersatz), sollten solche Entscheidungen allerdings nicht ohne gründliche Abwägung der möglichen Vor- und Nachteile erfolgen.

D. Rechtsschutz

Die BWB ist eine Verwaltungsbehörde. Da die BWB allerdings (anders als die Europäische Kommission) keine Befugnis hat, selbst einen Hausdurchsuchungsbefehl zu erlassen, sondern diesen beim Kartellgericht beantragen muss, finden Hausdurchsuchungen rechtlich an der Schnittstelle zwischen Justiz und Verwaltung statt. Im Hinblick auf die bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten ist deshalb nach der bisherigen Rsp der österr Höchstgerichte zwischen der Bekämpfung des Hausdurchsuchungsbefehls (als solchem) und dem Rechtsschutz gegen Handlungen der BWB während der Hausdurchsuchung zu differenzieren.

1. Bekämpfung des Hausdurchsuchungsbefehls

Das Kartellgericht hat, wenn dies zur Erlangung von Informationen aus geschäftlichen Unterlagen erforderlich ist, gem § 12 Abs 1 WettbG bei Vorliegen eines begründeten Verdachts einer Zuwiderhandlung gegen das österr (und Europäische) Kartell- und Missbrauchsverbot oder des Verdachts des Verstoßes gegen das Durchführungsverbot gem § 17 KartG eine Hausdurchsuchung anzuordnen.

Sofern die BWB einen zu umfangreichen Untersuchungsgegenstand beim Kartellgericht beantragt, das Kartellgericht aber einen begründeten Anfangsverdacht nur in einem eingeschränkten Bereich als gegeben erachtet, darf das Kartellgericht dem Antrag der BWB nur teilweise stattgeben. Erlässt das Kartellgericht den Hausdurchsuchungsbefehl dennoch im vollen beantragten Umfang und ist der Untersuchungsgegenstand somit zu weit gefasst, kann das betroffene Unternehmen den Hausdurchsuchungsbefehl beim OGH (als Kartellobergericht) mit Rekurs bekämpfen. Der Rekurs hat allerdings keine aufschiebende Wirkung,¹⁵⁾ dh die BWB kann durch den Rekurs nicht an der Durchführung der Hausdurchsuchung gehindert werden.

Das praktische Problem, das sich daraus ergibt, liegt auf der Hand: Wenn der OGH zu dem Ergebnis gelangt, dass die Voraussetzungen für die Bewilligung der Hausdurchsuchung zum Zeitpunkt der Entscheidung des Kartellgerichts nicht erfüllt waren, hat die BWB die Hausdurchsuchung bereits lange durchgeführt. Auch verfügt die BWB über die im Rahmen der Hausdurchsuchung kopierten Unterlagen. Bekämpft das Unternehmen den Hausdurchsuchungsbefehl hinsichtlich des zu weit reichenden Untersuchungsgegenstands erfolgreich, gilt für die Beweise betreffend den überschießenden Untersuchungsge-



Gute Vorbereitung ist alles!

2016. 220 Seiten.
Br. EUR 46,-
ISBN 978-3-214-00995-3

Feldner · Thalhammer

Die Hausdurchsuchung im Kartellrecht

Dieses Werk bietet einen allgemeinen Überblick zum Kartellrecht, bevor es ausführlich die beiden Varianten „Hausdurchsuchung durch die Bundeswettbewerbsbehörde“ sowie „Hausdurchsuchung durch die Europäische Kommission“ schildert. In diesem Zusammenhang werden vor allem die wesentlichen Verfahrensabläufe, die Rechte und Pflichten des durchsuchten Unternehmens und die bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten ausführlich beschrieben.

MANZ 

13) Vgl OGH als KOG 20. 1. 2016, 16 Ok 10/15 d, 16 Ok 11/15 a, 16 Ok 12/15 y und 16 Ok 13/15 w: dort basierte die Bewilligung der Hausdurchsuchung auf einem schriftlichen Beweis, der acht Jahre (!) alt war.

14) Feldner/Thalhammer, Die Hausdurchsuchung im Kartellrecht Rz 135 f.

15) § 12 Abs 3 WettbG.

genstand, die die BWB bei der Hausdurchsuchung gefunden und von denen sie Kopien angefertigt hat, ein absolutes Verwertungsverbot. Da die Kopien auf der Basis des (schließlich durch den OGH aufgehobenen) Hausdurchsuchungsbefehls angefertigt wurden, ist die Rechtsgrundlage für deren Anfertigung weggefallen.¹⁶⁾ In diesem Fall kann uE auch die Rsp des OGH zu den Zufallsfunden,¹⁷⁾ nämlich dass ein Aktenvermerk über die Wahrnehmung der BWB zu diesen Verdachtsmomenten verfasst und dass auf dieser Basis ein Antrag auf Genehmigung einer Hausdurchsuchung beim Kartellgericht gestellt werden kann, nicht Anwendung finden. Die BWB darf in diesem Fall also ihr (im Hinblick auf den aufgehobenen Beschluss des OGH zu Unrecht) erlangtes Wissen auch nicht mittelbar verwerten, um einen neuen Hausdurchsuchungsbefehl zu beantragen.

Der Umstand, dass bei der bekämpften Hausdurchsuchung tatsächlich Beweise gefunden wurden, ist vom OGH im Rekursverfahren nicht zu würdigen. Die zu beurteilende Rechtsfrage ist allein, ob zum Zeitpunkt des Erlasses des Hausdurchsuchungsbefehls durch das Kartellgericht ein ausreichender Anfangsverdacht bestanden hat und ob die Hausdurchsuchung insgesamt verhältnismäßig und erforderlich war.¹⁸⁾

2. Bekämpfung von Durchführungshandlungen

Nach der Rsp der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts fällt das Handeln der BWB aufgrund eines vom Kartellgericht genehmigten Hausdurchsuchungsbefehls nicht in den Bereich der Verwaltung, sondern ist dieses funktionell der Justiz zuzurechnen. Eine Überprüfung des Verhaltens durch die Verwaltungsgerichte ist demzufolge ausgeschlossen. Nur wenn die Mitarbeiter der BWB den Ermächtigungsrahmen des Hausdurchsuchungsbefehls offenkundig überschreiten (dies wird als „Exzess“ bezeichnet), wird das Handeln der BWB der Verwaltung zugerechnet.¹⁹⁾ Maßgeblich ist somit, ob die Maßnahmen der BWB ihrem Inhalt und Umfang nach im Hausdurchsuchungsbefehl Deckung finden oder nicht.²⁰⁾ Ausgangspunkt der Beurteilung, ob eine Maßnahme durch die gerichtliche Anordnung gedeckt war, ist der Wortlaut des Hausdurchsuchungsbefehls.²¹⁾ Der Exzess ist als Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu qualifizieren. Gegen einen Exzess der BWB steht das Rechtsmittel der Maßnahmenbeschwerde an das BVwG offen.²²⁾

Aus unserer Sicht liegt jedenfalls ein Exzess vor, wenn die BWB Kopien von Unterlagen anfertigt und mitnimmt, die nicht vom Untersuchungsgegenstand umfasst sind. Muss also ein Unternehmen zwar eine kursorische Prüfung aller Unterlagen im Hinblick auf deren Relevanz für den Untersuchungsgegenstand dulden, kann es das Anfertigen von Kopien von nicht durch den Untersuchungsgegenstand gedeckten Unterlagen jedoch mittels Maßnahmenbeschwerde beim BVwG aufgreifen. Diese Auslegung des österr Rechts ist durch die Vorgaben der EGMR-Rsp zwingend geboten. So muss dem EGMR zufolge jedes von einer Hausdurchsuchung betroffene Unternehmen das

Recht haben, gerichtlich überprüfen zu lassen, ob der Untersuchungsgegenstand tatsächlich eingehalten wurde.²³⁾ Für Unterlagen, welche die BWB aufgrund eines Exzesses des Hausdurchsuchungsbefehls erlangt hat, besteht zudem ein Beweisverwertungsverbot (§ 11 Abs 1 WettbG).²⁴⁾

Im Hinblick auf elektronische Daten gilt dabei folgende Besonderheit: Will die BWB die Durchsicht der elektronischen Daten in den Räumlichkeiten der BWB (und nicht beim Unternehmen) durchführen und/oder fortsetzen, ist die reine Sicherung und Mitnahme der Daten noch statthaft. Erst wenn sich die BWB dafür entscheiden sollte, nicht vom Untersuchungsgegenstand gedeckte Daten auch „zum Akt zu nehmen“, wird man einen Exzess erfolgreich geltend machen können.

16) In diesem Sinne auch § 112 Abs 2 letzter Satz StPO; aA *Wessely/Xeniadis/Diem*, Hausdurchsuchungen durch Wettbewerbsbehörden – Rechte und Pflichten Betroffener, ÖZK 2012, 131 (136).

17) Siehe dazu bereits oben unter Pkt C.

18) OGH als KOG 9. 11. 2011, 16 Ok 5/11.

19) VfGH 1. 12. 2012, B 619/12; VwGH 12. 9. 2013, 2013/04/0005; BVwG 31. 7. 2014, W1382002756-1.

20) BVwG 31. 7. 2014, W138 2002756-1; VwGH 24. 8. 2004, 2003/01/0041.

21) VwGH 12. 9. 2013, 2013/04/0005; BVwG 31. 7. 2014, W138 2002756-1.

22) *Xeniadis/Harsdorf* in *Petschel/Urlesberger/Vartian* (Hrsg), KartG 2005² (2016) § 12 Rz 74 ff mwN.

23) EGMR 2. 4. 2015, 63629/10 und 60567/10, *Vinci Construction ual Frankreich*; vgl dazu auch *Kühnert*, Glosse zu EGMR 2. 4. 2015, 63629/10 und 60567/10, ÖBl 2015, 165 f.

24) *Ritternauer/Ionescu*, Checkliste: Hausdurchsuchungen durch die Bundeswettbewerbsbehörde, *ecolex* 2014, 976 (981).

SCHLUSSSTRICH

- Die BWB hat nur hinsichtlich Unterlagen, die unter den Untersuchungsgegenstand fallen, das Recht, Kopien anzufertigen und diese mitzunehmen. Das Einsichtsrecht der BWB in Unterlagen ist allerdings weitreichender: Die BWB muss die Möglichkeit haben, zumindest kursorisch zu prüfen, ob bestimmte Unterlagen vom Untersuchungsgegenstand erfasst sind.
- Die Anfertigung von Kopien von physischen oder elektronischen Unterlagen, die nicht unter den Untersuchungsgegenstand fallen, ist als Exzess iS der Rsp der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zu qualifizieren. Ein solches Vorgehen der Behörde könnte mit einer Maßnahmenbeschwerde beim BVwG bekämpft werden.
- Das Verwertungsverbot für Zufallsfunde gilt nur im Rahmen jenes Verfahrens, im Zuge dessen die Hausdurchsuchung stattgefunden hat. Nach der Rsp des OGH kann der Zufallsfund Anstoß für die Einleitung eines neuen Verfahrens oder für eine Erweiterung des Hausdurchsuchungsbefehls bilden. Im Falle eines Zufallsfunds sollte man daher unverzüglich die weitere Strategie in Hinblick auf eine mögliche Kooperation mit der BWB evaluieren.